5.12.2024 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 25.9.2024 – XII ZB 327/24

Bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) eine Patientenverfügung gemäß § 1827 BGB auch im Falle einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zu beachten (in Abgrenzung zum *Senats*beschluss v. 15.3.2023 - XII ZB 232/21 -, FamRZ 2023, 1059 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).